

BGer 6B_647/2019 vom 6. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_647_2019

FR: TF 6B_647/2019 du 6 juin 2019

IT: TF 6B_647/2019 del 6 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm das von der Beschwerdeführerin angestrebte Strafverfahren gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft am 11. März 2019 nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 30. April 2019 ab.

Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht. Die Schweiz enthalte ihr, angestiftet durch den Bundeskanzler von Österreich, ein Erbe vor. Ihrer Anzeige sei Rechnung zu tragen. Es gehe um Amtsmissbrauch, arglistige Täuschung und Urkundenfälschung.

E. 2

Es kann offenbleiben, inwiefern die Beschwerdeführerin zum vorliegenden Rechtsmittel unter dem Gesichtswinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 BGG zur vorliegenden Beschwerde überhaupt legitimiert ist. Ihrer Eingabe ist nicht in einer Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Weise zu entnehmen, dass und inwieweit der angefochtene Beschluss willkürlich im Sinne von Art. 9 BV sein oder sonst gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Aus ihren Ausführungen ergibt sich nichts, was auch nur einigermaßen konkret und nachvollziehbar auf ein strafbares Verhalten irgendwelcher Personen hindeuten würde. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.